

Beitragsordnung

Privilegierte Schützengesellschaft Bad Berka 1775 e. V.

Diese Ordnung regelt die von den Mitgliedern der Privilegierten Schützengesellschaft Bad Berka 1775 e. V. zu erbringenden geldlichen Leistungen.

Diese Leistungen sind:

1. Aufnahmegebühr
2. Mitgliedsbeitrag

1 Aufnahmegebühr

Gemäß § 6 der Satzung wird bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein von diesen eine Aufnahmegebühr erhoben:

1.1 Höhe der Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird nach § 6 der Satzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt für:

a) Männer	125,- €
b) Frauen	75,- €
c) Rentner und arbeitslose Männer	75,- €
d) Rentnerinnen und arbeitslose Frauen	30,- €
e) Hausfrauen/Hausmänner	30,- €
f) Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst	20,- €
g) Auszubildende in der Ausbildung	20,- €

1.2 Entrichtung der Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme zu zahlen. Im begründeten Einzelfall kann die Aufnahmegebühr in zwei Teilbeträgen entrichtet werden, worüber der Vorstand entscheidet.

1.3 Befreiung von der Aufnahmegebühr

Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche, sofern nicht in Ausbildung, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

2 Mitgliedsbeitrag

Gemäß § 6 der Satzung wird von den Vereinsmitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2.1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach § 6 der Satzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- Männer	11,- €
- Frauen	6,- €
- Rentner und arbeitslose Männer	6,- €
- Rentnerinnen und arbeitslose Frauen	6,- €
- Hausfrauen/Hausmänner	6,- €
- Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst	6,- €
- Auszubildende in der Ausbildung	6,- €

Kinder und Jugendliche, sofern nicht in Ausbildung, sind von der Zahlung befreit, entrichten jedoch den jährlichen Versicherungsbeitrag sowie die anteiligen Umlagen übergeordneter Sportverbände.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

Mitglieder, deren sportliche und sonstige Aktivität vorübergehend ruht, zahlen, nach Beschluss des Vorstands, den jährlichen Versicherungsbeitrag und die anteiligen Umlagen übergeordneter Sportverbände.

2.2 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich monatlich zu entrichten.

Zahlungen für größere Zeitabschnitte (Quartal, Halbjahr, Jahr) sind möglich und im Voraus zu leisten.

Folgende Zahlungsformen sind möglich:

2.2.1 Dauerauftrag monatlich

Der Mitgliedsbeitrag kann mittels Dauerauftrag monatlich auf das Konto bei der
VR Bank Weimar eG,
IBAN: DE91 8206 4188 0005 3057 56,
BIC: GENODEF1WE1

überwiesen werden.

2.2.2 Jahresbeitrag

Als Jahresbeitrag ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres auf das unter 2.2.1 genannte Konto zu überweisen.

2.2.3 Bankeinzugsverfahren

Der Beitrag kann durch Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Dazu erteilt das Mitglied eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

2.2.4 Barzahlung

Im begründeten Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag in bar beim Schatzmeister/Schatzmeisterin eingezahlt werden.

2.3 Beitragsschuldner

Für Beitragsschuldner gelten folgende Festlegungen:

2.3.1 Übersteigt die Beitragsschuld eines Mitgliedes den halben Jahresbetrag, wird das Mitglied zur Anhörung in die Vorstandssitzung geladen.

Übersteigt die Beitragsschuld eines Mitgliedes einen Jahresbetrag, wird zusätzlich schriftlich ein außergerichtliches Mahnverfahren angedroht.

In beiden Fällen ist dem Schuldner Gelegenheit gegeben, die Schuld unverzüglich zu begleichen.

Mit dem Schuldner wird sodann eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen, über:

- die Höhe der Raten und Zahlungstermine
- die Zahlungsform (bar, Überweisung, Einzug)

In beiden Fällen werden die Bürgen des Mitgliedes zur Anhörung beigeht.

2.3.2 Wird die Beitragsschuld dennoch nicht abgetragen, leitet der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren ein.

Diese Maßnahme zieht den Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein nach sich.

2.3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, bleiben die Ansprüche des Vereins auf rückständigen Beitrag und eventueller Aufnahmegebühr gemäß § 5 der Satzung unberührt.

2.3.4 Der Schuldner ist nicht berechtigt, offene Mitgliedsbeiträge und ggf. nicht gezahlte Aufnahmegebühr mit eventuellen Forderungen seinerseits, gleich aus welchem Grund, aufzurechnen.

2.3.5 Im Fall des vorzeitigen Versterbens des Schuldners, trifft der Vorstand eine Einzelfallentscheidung.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen und setzt die Beitragsordnung vom 05.04.2002 außer Kraft.


Richard König
1. Schützenmeister


Jörg Hildebrandt
2. Schützenmeister

Bad Berka, 02.03.2018